

Inhaltsverzeichnis

INHALTSVERZEICHNIS	1
§1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	2
§2. GREMIEN UND FUNKTIONEN	2
§3. SCHIEDSRICHTERTÄTIGKEIT	3
§4. AUSBILDUNG VON SCHIEDSRICHTERN	4
§5. FORTBILDUNG UND ÜBERWACHUNG VON SCHIEDSRICHTERN	5
§6. GÜLTIGKEITSDAUER VON SCHIEDSRICHTERLIZENZEN	6
§7. SPESEN- UND HONORARREGELUNG	6
§8. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	7

§1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Diese Schiedsrichterordnung regelt die Schiedsrichterarbeit im Bereich der NWVV-Region Diepholz, Nienburg und Schaumburg (DNS).
- 1.2. Zuständig für das Schiedsrichterwesen sind der Regionsschiedsrichterwart und der Regionsschiedsrichterausschuss.
- 1.3. Grundlagen für die Tätigkeit des Schiedsrichterwartes, der Schiedsrichter und der Prüfer sind neben dieser Schiedsrichterordnung die Satzung, die Spielordnung, die Finanzordnung, die Rechtsordnung des NWVV sowie die Internationalen Volleyballregeln.
- 1.4. Bei der Bezeichnung von Personen und Funktionen wird in dieser Ordnung dem allgemeinen Sprachgebrauch folgend stets die maskuline Form verwendet, wobei mit dieser Bezeichnung Personen beiderlei Geschlechts gleichermaßen eingeschlossen sind.
- 1.5. Mitteilungen, die dem Grunde nach der Schriftform bedürfen, können auch als E-Mail verschickt werden.

§2. Gremien und Funktionen

- 2.1. Der Regionsschiedsrichterausschuss
 - 2.1.1. Der Regionsschiedsrichterausschuss ist für die gesamte Schiedsrichterarbeit im Zuständigkeitsbereich dieser Ordnung verantwortlich.
 - 2.1.2. Ihm gehören an:
 - der Regionsschiedsrichterwart als Vorsitzender
 - alle in der NWVV-Region DNS eingesetzten Schiedsrichterprüfer
 - 2.1.3. Im Einzelnen obliegen dem Regionsschiedsrichterausschuss folgende Aufgaben:
 - Einheitliche Ausbildung, Prüfung und Fortbildung von Schiedsrichtern bis einschl. Lizenzstufe C,
 - Beobachtung und Überwachung von Schiedsrichtern bis einschl. Lizenzstufe C,
 - sofern erforderlich, beratende Unterstützung des Regionsschiedsrichterwartes bei Entzug bzw. Rückstufung von Schiedsrichterlizenzen,
 - Beantragung von notwendigen Änderungen der Schiedsrichterordnung
- 2.2. Der Regionsschiedsrichterwart
 - 2.2.1. Der Regionsschiedsrichterwart vertritt den Regionsschiedsrichterausschuss gegenüber dem Verbandstag sowie den Schiedsrichterbereich der Region gegenüber dem NWVV.

2.2.2. Im Einzelnen obliegen dem Regionsschiedsrichterwart folgende Aufgaben:

- Erteilung der Schiedsrichter-Jahresberechtigung bis einschl. Ausweisstufe C,
- Führung von Karteien der Jugend-, D- und C-Schiedsrichter in SAMS,
- Ausstellen von Jugend-D-, D- und C-Lizenzen
- Entzug bzw. Rückstufung von Schiedsrichterlizenzen,
- Einsatz von Schiedsrichtern und Prüfern.

§3. Schiedsrichtertätigkeit

3.1. Aufgaben des Schiedsrichters

3.1.1. Die Aufgaben des Schiedsrichters bei der Leitung eines Spiels ergeben sich aus dem internationalen Regelwerk sowie den Bestimmungen der maßgeblichen Spielordnung. Zu letzteren gehören insbesondere:

- a) Überprüfung der Spielberechtigung der Spieler (gemeinsam mit dem Wettkampfleiter und den Mannschaftsführern),
- b) Eintragung aller beobachteten Unregelmäßigkeiten in den Spielberichtsbogen,
- c) Eintragung der Spielteilnahme in den Spielerpässen von Spielern mit Jahresberechtigung für eine niedrigere Leistungsklasse.

3.2. Einsatz von Schiedsrichtern

3.2.1. Jedes Pflichtspiel muss von einem Schiedsgericht bestehend aus 1. Schiedsrichter, 2. Schiedsrichter, Anschreiber und minimal zwei Linienrichtern geleitet werden. Einzige Ausnahme bilden die Kreisligen und Kreisklassen.

3.2.2. Bei Pflichtspielen, die an Doppelspieltagen, in Dreierturnieren o.ä. durchgeführt werden, kann die Aufgabe zum Stellen des Schiedsgerichts der jeweils spielfreien Mannschaft übertragen werden.

3.2.3. Bei jedem Pflichtspiel im Spielbetrieb der NWVV-Region DNS (Kreisklassen, Kreisligen und Bezirksklassen) muss ein Anschreiber eingesetzt werden, der in der offiziellen Anschreiberliste der NWVV-Region DNS geführt wird.

3.2.4. Ein Schiedsrichter kann während des Spiels nicht abgelöst werden. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn er einen Unfall erleidet oder aus zwingenden persönlichen Gründen abberufen wird.

Während des Einsatzes ist dem Schiedsgericht (1. Schiedsrichter, 2. Schiedsrichter, Schreiber, Schreiberassistent und Linienrichter) jeglicher Alkoholenuss untersagt. Verantwortlich für die Einhaltung ist der 1. Schiedsrichter.

Verstöße werden nach der Verbands-Spielordnung (VSO) bzw. nach VSRO geahndet. Verstöße, die im Spielberichtsbogen eingetragen wurden, sind vom

Staffelleiter dem zuständigen Regionsschiedsrichterwart zu melden.

Die Mitglieder des VSRA und der Konferenz der Regionsschiedsrichterwarte, die Schiedsrichterprüfer des NWVV sowie die Mitglieder des Präsidiums und der Vorstände, Spielausschüsse und Staffelleiterkommissionen auf Verbands- und Regionsebene haben bei allen Pflichtspielen im Zuständigkeitsbereich des NWVV eine diesbezügliche Feststellungsbefugnis. Ihre schriftlichen Mitteilungen an den Staffelleiter werden behandelt wie Eintragungen im Spielberichtsbogen.

§4. Ausbildung von Schiedsrichtern

4.1. Ausweisstufen

Unter den Schiedsrichterlizenzen werden folgende Ausweisstufen unterschieden:

- Anschreiber
- Jugend-Schiedsrichter
- D-Schiedsrichter
- C-Schiedsrichter
- BK-Schiedsrichter
- B-Schiedsrichter
- A-Schiedsrichter
- Internationaler Schiedsrichter

Den Ausweisstufen A und I wird zudem noch eine entsprechende Kandidatur vorangestellt.

4.1.1. Jugend-Schiedsrichter (unter 15 Jahre)

Der Gültigkeitsbereich wird vom Verbands-Spielausschuss festgelegt. Derzeit ist der Jugend-Schiedsrichter in Kreisklassen, Kreisligen und Bezirksklassen einer D-Lizenz gleichgestellt.

4.2. Ausweise

Alle Schiedsrichter im Bereich des NWVV erhalten ePässe, wobei die gültigen Lizenzen im Sport-Administrations-Management-System (SAMS) aufgelistet werden. Die ePässe sind vom Verein auszudrucken, vom Lizenzinhaber zu unterschreiben und bei den Schiedsrichtereinsätzen vorzulegen.

Anschreiber werden in einer offiziellen Liste der NWVV-Region DNS geführt. Dies ist einer Lizenz gleichgestellt.

4.3. Umfang der Lizenzen

Die Schiedsrichter jeder Ausweisstufe sind zur Leitung von Spielen bestimmter

Leistungsklassen zugelassen. Dies regeln die jeweiligen Spielordnungen.

4.4. Erwerb der Lizenzen

4.4.1. Die einzelnen Lizenzen können in Lehrgängen erworben werden.

4.4.2. Zuständig für die Durchführung von Lehrgängen der Lizenzstufen Anschreiber, Jugend-, D- und C-Lizenz ist der Regionsschiedsrichterwart.

4.4.3. Für den Erwerb gelten folgende Voraussetzungen:

- Anschreiber
Teilnahme an einem Anschreiberkurs oder Teilnahme an der Einführung ins Anschreiben im Rahmen einer D-Ausbildung
- Jugend-Schiedsrichterschein:
Erfolgreiche Teilnahme an einem D-Lehrgang (Theorie und Praxis),
- D-Lizenz:
Erfolgreiche Teilnahme an einem D-Lehrgang (Theorie und Praxis),
- C-Lizenz:
Besitz der D-Lizenz, erfolgreiche Teilnahme an einem C-Lehrgang (Theorie und Praxis),

4.4.4. Den Erwerb von höheren SR-Lizenzen regeln die Schiedsrichterordnung des NWVV bzw. DVV

4.4.5. Für die Teilnahme an Lehrgängen werden Gebühren gemäß der Verbands-Finanzordnung und der Verbands-Gebühren- und Honorarordnung erhoben.

4.4.6. Bei Nichtbestehen der Prüfungen können die betreffenden Lehrgänge wiederholt werden:

- a) Jugend- und D-Lehrgänge nach erneuter Meldung,
- b) C-Lehrgänge frühestens nach Ablauf von 3 Monaten.

§5. Fortbildung und Überwachung von Schiedsrichtern

5.1. Fortbildung

5.1.1. Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, sich über neue, seine Tätigkeit betreffende Bestimmungen auf dem Laufenden zu halten. Besondere Möglichkeit hierfür wird durch Fortbildungsseminare und Regelabende gegeben, die durch die NWVV-Region DNS ausgeschrieben werden.

Eine Rückstufung auf die nächst niedrigere Lizenz wegen Überschreitung bzw. Nichteinhaltung der Fortbildungsfrist verlängert diese Frist um maximal ein Jahr.

5.1.2. Jeder D- und C-Schiedsrichter ist verpflichtet, mindestens alle zwei Jahre an einer Fortbildung teilzunehmen. Bereits ein Jahr nach Lizenzerwerb müssen Jugend-D- und D-Schiedsrichter an einem Fortbildungslehrgang teilnehmen.

- 5.1.3. Es ist auch möglich an Fortbildungen in anderen Regionen teilzunehmen. Den Jahresstempel darf allerdings für die Vereine im Bereich der NWVV-Region DNS nur der zuständige Regionsschiedsrichterwart erteilen.
- 5.1.4. Ist es einem D- oder C-Schiedsrichter nicht möglich an einer erforderlichen Fortbildung teilzunehmen, kann er sich durch formlosen Antrag an den Regionsschiedsrichterwart und Vorlage der Lizenz einmalig für maximal zwei Jahre beurlaubt werden. Er muss dann zwingend im Folgejahr seiner Fortbildungspflicht nachkommen. Ziffer 6.1.4 gilt analog. Diese Möglichkeit besteht nicht für Jugend-Schiedsrichter und D-Schiedsrichter im ersten Jahr nach bestehen der D-Prüfung.
- 5.2. Überwachung
- 5.2.1. Dem Regionsschiedsrichterausschuss obliegt es, durch gezielte Beobachtung von Schiedsrichtern die Qualität der Schiedsrichter zu überwachen.
- 5.2.2. Wird die Leistung eines Schiedsrichters bei einer Beobachtung als nicht ausreichend bewertet, ist der betreffende Schiedsrichter durch geeignete Fortbildungsmaßnahmen zu fördern. Bleiben seine Leistungen auch danach ungenügend, erfolgt eine Rückstufung.
- 5.2.3. Im Anschluss an das beobachtete Spiel soll der Beobachter den Schiedsrichter in kollegialem Gespräch über die Tatsache und das Ergebnis der Beobachtung informieren.

§6. Gültigkeitsdauer von Schiedsrichterlizenzen

- 6.1. Jahresberechtigung
- 6.1.1. Alle Jugend-, D- und C-Schiedsrichterlizenzen sind jeweils für zwei Spielzeiten gültig.
Ausnahme: Eine D-Lizenz gilt nach dem Ersterwerb zunächst für eine Spielzeit (siehe 5.1.2).
- 6.1.2. Eine Lizenz, für die keine Jahresberechtigung erteilt wird, ist ungültig.
- 6.2. Entzug und Rückstufung
- 6.2.1. Die SR-Lizenz wird zurückgestuft bei festgestellter mangelnder Qualität des Schiedsrichters oder, wenn der Schiedsrichter seinen Fortbildungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist.
- 6.2.2. Eine Schiedsrichterlizenz kann durch Beschluss des Regionsschiedsrichterausschusses entzogen werden, wenn schwerwiegende Verstöße gegen die Satzung oder die Ordnungen vorliegen.

§7. Spesen- und Honorarregelung

- 7.1. Den eingesetzten Prüfern, Beobachtern, Referenten oder Schiedsrichtern werden die mit Ihrer Tätigkeit verbundenen Auslagen gemäß Verbands-Finanzordnung ersetzt.

§8. Schlussbestimmungen

- 8.1. Der Vorstand und der Schiedsrichterausschuss der NWVV-Region DNS können Änderungen dieser Schiedsrichterordnung gemeinsam beschließen. Solche Änderungen sind erst wirksam, wenn sie in einem Rundschreiben oder auf der offiziellen NWVV-Regions-Homepage veröffentlicht worden sind. Die nachträgliche Genehmigung durch den nächsten NWVV-Regionstag ist erforderlich. Wird diese Genehmigung verweigert, gilt mit sofortiger Wirkung die alte Regelung.
- 8.2. Diese Ordnung wurde vom Regionstag der NWVV-Region DNS am 14.04.2010 beschlossen. Sie wurde vom Regionstag der NWVV-Region DNS am 26.04.2017 geändert.